



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

41. Jahrgang

Herzogenrath, den 12.07.2018

Nummer: 13

Amtliche Bekanntmachung Nr. 22/2018

Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Ehrung verdienter SportlerInnen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 03.07.2018 folgende Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Ehrung verdienter SportlerInnen beschlossen:

I. Allgemeines

Die Stadt Herzogenrath würdigt besondere, sportliche Verdienste ihrer BürgerInnen im Rahmen einer Feierstunde, die in der Regel einmal jährlich stattfindet.

Die Ehrung der SportlerInnen durch die Stadt Herzogenrath erfolgt im Rahmen des alljährlichen Sportlerballs und wird in diese Veranstaltung integriert.

II. Personenkreis

Es können geehrt werden:

- ☐ SportlerInnen,
- ☐ Mannschaften,
- ☐ Vereine,
- ☐ MitarbeiterInnen, die einem Herzogenrather Sportverein angehören und für diesen startberechtigt waren,
- ☐ SportlerInnen, die in Herzogenrath wohnen,
- ☐ SchülerInnen, die für eine Herzogenrather Schule gestartet sind,
- ☐ SchülerInnen, die in Herzogenrath wohnen und für eine auswärtige Schule gestartet sind.

III. Erfolgreiche sportliche Leistungen

Als erfolgreiche sportliche Leistung gilt:

- das Erreichen des Endkampfes bei:
 - ☐ Olympischen Spielen,
 - ☐ Weltmeisterschaften,
 - ☐ Europameisterschaften,
- das Erreichen eines 1., 2. oder 3. Platzes bei:
 - ☐ Deutschen Meisterschaften

Die Leistungen müssen bei offiziellen deutschen Meisterschaften eines Sportfachverbandes erbracht werden.

Eine Ehrung für das Erreichen eines 1., 2. oder 3. Platzes erfolgt nur einmal; es sei denn, dass auf der gleichen Wettbewerbsebene in einer anderen Disziplin ein 1., 2. oder 3. Platz erzielt wird.

Ehrungen können nur jeweils einmal in den Bereichen „Jugend“, „Frauen/Männer“ oder „Senioren“ vorgenommen werden. Ein lediglicher Altersgruppenwechsel berechtigt nicht zu einer erneuten Ehrung.

- ☐ NRW-Landesmeisterschaften

Die Leistungen müssen bei offiziellen NRW-Landesmeisterschaften eines Sportfachverbandes erbracht werden.

Eine Ehrung für das Erreichen eines 1., 2. oder 3. Platzes auf Landesebene erfolgt nur einmal.

Ehrungen können nur jeweils einmal in den Bereichen „Jugend“, „Frauen/Männer“ oder „Senioren“ vorgenommen werden. Ein lediglicher Altersgruppenwechsel berechtigt nicht zu einer erneuten Ehrung.

Ausgenommen hiervon sind erfolgreiche sportliche Leistungen bei Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen; hier ist eine Ehrung mehrfach möglich.

Außerdem können Sportlerinnen und Mannschaften zur Ehrung vorgeschlagen werden, die aus Herzogenrather Sicht eine außerordentliche Leistung erbracht haben. Die Bewertung liegt im Ermessen des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur. Es ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

IV. Verfahren

Vorschlagsberechtigt sind:

- die BürgerInnen,
- die Herzogenrather Sportvereine,
- der Stadtsportverband,
- die Schulen,
- der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur,
- der Bürgermeister.

Der jeweilige Vorschlag muss bei der Stadt Herzogenrath, Amt 40, eingereicht werden.

Über die Ehrungen entscheidet der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur.

V. Ehrengeschenk

Den Auszuzeichnenden werden ein Ehrengeschenk und eine Urkunde überreicht.

VI. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 09.07.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Ehrung verdienter SportlerInnen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Richtlinien mit dem Ratsbeschluss vom 03.07.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, 03.07.2018
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 23/2018

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 03.07.2018 eine einheitliche Liste zur Besetzung der Haupt- und Hilfsschöffen des Amts- und Landgerichts Aachen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023 einstimmig beschlossen.

Die Liste liegt gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 23.07.2018 bis 27.07.2018 zu jedermanns Einsicht in den Räumen des A 32 Ordnungsamt, Bereich öffentliche Ordnung, Zimmer 22, Rathausplatz 1, in 52134 Herzogenrath, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Öffnungszeiten:	Mo. 08.30- 12:30 Uhr	14.00 – 15:30 Uhr
	Di. 08.30- 12:30 Uhr	14.00 – 15:30 Uhr
	Mi. 08.30- 12:30 Uhr	
	Do. 08.30- 12:30 Uhr	14:00 – 17:30 Uhr
	Fr. 08.30- 12:00 Uhr	

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll in den Räumen des A 32 Ordnungsamt, Bereich Öffentliche Ordnung, Zimmer 21, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in den Listen Personen aufgenommen wurden, die

- a) nicht aufgenommen werden durften oder
- b) nicht aufgenommen werden sollten (vgl. §§ 32 bis 34 GVG).

a) Ausschlussgründe

- Personen die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind,
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

b) Nachstehender Personenkreis sollte u.a. nicht auf der Liste zum Schöffenamt erscheinen:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind
- Personen die in Vermögensverfall geraten sind.

Herzogenrath, 06.07.2018
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 24/2018**Bekanntmachungsanordnung****Bebauungsplan I/64 "Postareal"
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 08.05.2018 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt in der Innenstadt Herzogenrath an der Albert-Steiner-Straße und umfasst das ehemalige Postgelände und das Parkhaus. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

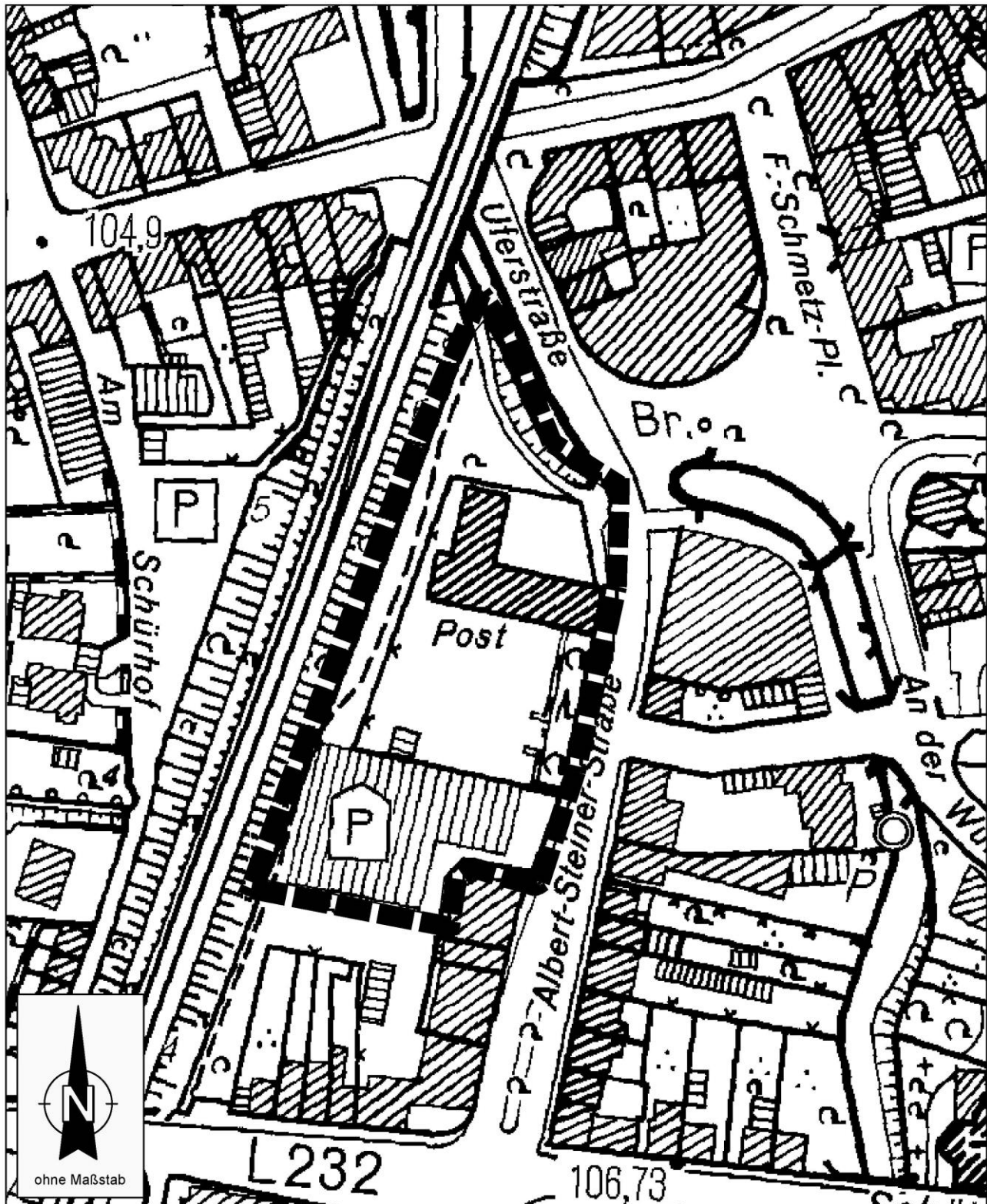
Nach Schließung der Postfiliale am Standort Albert-Steiner-Straße soll dem Postareal, dem als Schlüsselimmobilie im Zentrum Herzogenraths eine besondere Rolle zukommt, eine neue, innenstadtverträgliche Mischnutzung, die den Zielen des Integrierten Handlungskonzeptes entspricht, zugeführt werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans I/64 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine solche innenstadtverträgliche attraktive Nachnutzung auf dem Postgelände geschaffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, 09.07.2018
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

I/64 "Postareal Albert-Steiner-Straße"



Amtliche Bekanntmachung Nr. 25/2018**Bekanntmachung****des Satzungsbeschlusses für die Teilfläche A. 2 des Bebauungsplanes III/39 "Gewerbegebiet Merkstein-Süd"**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 11.03.2008 den Bebauungsplan III/39 "Gewerbegebiet Merkstein-Süd" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der damals gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Am 16.06.2008 wurde der Bebauungsplan III/39 mit Ausnahme des Teilbereiches A und am 21.11.2013 der Satzungsbeschluss für die Teilfläche A.1 bekannt gemacht. Heute wird der Satzungsbeschluss für die Teilfläche A. 2 bekannt gemacht.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches für die Teilfläche A.2 ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort können die Planunterlagen einschließlich der Begründung und der textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Teilfläche A.2 des Bebauungsplanes III/39 "Gewerbegebiet Merkstein-Süd" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise**Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung (für den Teilbereich A.1) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung (für den Teilbereich A.2) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 09.07.2018
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

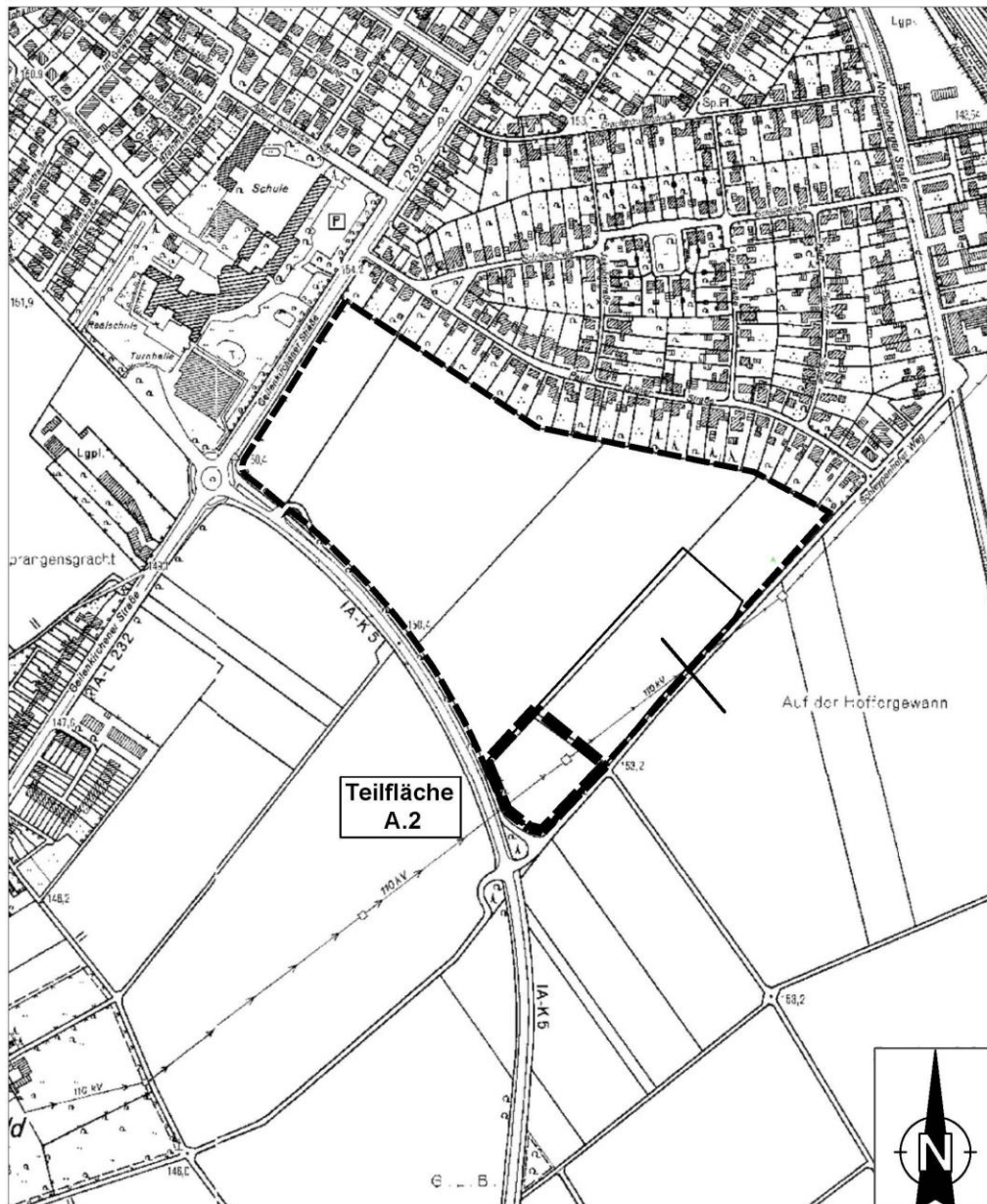
Bebauungsplan III/39 "Gewerbegebiet Merkstein-Süd"

Räumlicher Geltungsbereich Teilfläche A.2

Auszug aus der Deutschen Grundkarte



Maßstab: ohne



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (www.herzogenrath.de - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzel Exemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath